

Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 27. 5. 2015

Nummer 19

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
Bek. 12. 5. 2015, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	500	K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim	
RdErl. 6. 5. 2015, Behandlung von Verwahrstücken durch die Polizei	500	Dekret 10. 10. 2014, Dekret über die Ausgliederung des Ortes Ummeln aus der katholischen Pfarrgemeinde St. Josef, Sehnde-Bolzum und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde St. Cäcilia, Harsum	508
RdErl. 8. 5. 2015, Bestimmung der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz	502	Dekret 10. 10. 2014, Dekret über die Ausgliederung des Stadtteils Wettbergen im Stadtbezirk Ricklingen, Hannover, aus der katholischen Pfarrgemeinde St. Augustinus, Hannover und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde St. Maximilian Kolbe, Hannover	508
RdErl. 13. 5. 2015, Bekleidungsvorschrift für den Polizeivollzugsdienst	502	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
RdErl. 20. 5. 2015, Einrichtung und Führung der Amtlichen Karte 1 : 5 000 (AK5-Erlass)	502	Bek. 7. 5. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Technische Sicherung des Bahnübergangs „Alte Dorfstraße“ in Rullstorf	508
C. Finanzministerium		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
RdErl. 25. 3. 2015, Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO); Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz von Verfahren im Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen zu Nummer 6 der VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO)	506	Bek. 27. 5. 2015, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Neuen Aue, der Alten Aue, der Aue und des Fuhsekanals in der Region Hannover, im Landkreis Celle und in der Stadt Celle	508
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 6. 5. 2015, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (BaeckTrade GmbH, Sprakensehl)	509
F. Kultusministerium		Bek. 27. 5. 2015, Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG (Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH Braunschweig)	510
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 27. 5. 2015, Genehmigungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 10 GenTG	511
Bek. 30. 4. 2015, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Ankum-Nord, Landkreis Osna-brück)	507	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 5. 5. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Heinfelder Naturstrom GmbH & Co. KG, Friesoythe)	516
		Stellenausschreibung	516

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 12. 5. 2015 — 203-11700-6 KIR —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Kiribati in Hamburg ernannten Herrn Gerhard Binder am 1. 4. 2015 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Mattentwiete 8
20457 Hamburg
Tel.: 040 3601370
Fax: 040 3601423
E-Mail: honoraryconsul-kiribati@aug-bolten.de
Sprechzeit: nach telefonischer Vereinbarung.

— Nds. MBl. Nr. 19/2015 S. 500

B. Ministerium für Inneres und Sport**Behandlung von Verwahrstücken durch die Polizei****RdErl. d. Ml v. 6. 5. 2015 — 22.2-12341/1 —****— VORIS 21011 —**

— Im Einvernehmen mit dem MJ —

Bezug: RdErl. v. 15. 4. 2014 (Nds. MBl. S. 432)
— VORIS 21024 —

1. Allgemeines

Verwahrstücke i. S. dieses RdErl. sind Gegenstände, die von der Polizei aufgrund gesetzlicher Vorschriften, insbesondere aufgrund des Nds. SOG, der StPO und des OWiG, in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt worden sind.

Als Verwahrstücke sind auch die Gegenstände zu behandeln, die von anderen Behörden (z. B. Zoll) sichergestellt wurden und der Polizei für weitere Maßnahmen (z. B. Untersuchungen) zumindest temporär übergeben wurden. Verwahrstücke sind so zu behandeln, dass das Ziel der Sicherstellung, Beschlagnahme bzw. Inverwahrnehmung nicht gefährdet wird. Darüber hinaus sind Verwahrstücke sorgfältig zu behandeln und vor vermeidbarer Beschädigung, Wertminderung, Verderb oder Verlust zu schützen. Sie dürfen nicht unbefugt in Gebrauch genommen werden.

2. Verwahrstellen

2.1 Für die vorübergehende Verwahrung bis zur alsbaldigen Rückgabe an die oder den Empfangsberechtigten oder bis zur Weitergabe an die endgültige Verwahrstelle (Nummer 2.2) sind die Verwahrstellen der Polizei zuständig. Welche Dienststellen Verwahrstellen sind, bestimmt die zuständige Polizeibehörde.

2.2 Endgültige Verwahrstellen sind:

- 2.2.1 für Verwahrstücke in Strafverfahren die Staatsanwaltschaften oder Amtsgerichte,
- 2.2.2 für Verwahrstücke in Ordnungswidrigkeitenverfahren die zuständigen Verwaltungsbehörden,
- 2.2.3 für Verwahrstücke, die aus Gründen der Gefahrenabwehr sichergestellt werden, die Verwaltungsbehörden der Gefahrenabwehr; soweit die Verwahrstücke unter das WaffG fallen, die zuständige kommunale Waffenbehörde.

3. Nachweis und Bezeichnung der Verwahrstücke

3.1 Verwahrstücke sind einzeln mit Ordnungsnummern nach Anzahl, Maß und Gewichte sowie Art, besonderen Kennzeichen und Zustand in einer Niederschrift (PolN 381 A und B)

am Sicherstellungsort nachzuweisen. Für Kraftfahrzeuge ist der Vordruck PolN 189 zu verwenden. Von einem Einzelnachweis kann abgesehen werden, wenn eine Vielzahl geringwertiger Verwahrstücke sichergestellt oder beschlagnahmt worden ist, die für Folgemaßnahmen nicht einzeln aufgeführt sein müssen. Ebenfalls kann von einem Einzelnachweis vorerst abgesehen werden, wenn aus wichtigen Gründen (Einsatztaktik, Spurenerhalt etc.) eine spätere Detailerfassung zielführend erscheint.

3.2 Die Niederschriften sind fünffach zu erstellen. Die erste Ausfertigung ist zu den Akten zu nehmen, die zweite Ausfertigung verbleibt bei der sachbearbeitenden Polizeidienststelle, die dritte Ausfertigung bei der Verwahrstelle der Polizei. Die vierte Ausfertigung ist mit dem Verwahrstück an die endgültige Verwahrstelle abzugeben. Die fünfte Ausfertigung ist der oder dem Betroffenen auszuhändigen. Werden elektronisch erstellte Niederschriften gefertigt, sind diese geeignet zu kennzeichnen.

3.3 Verwahrstücke müssen so gekennzeichnet werden, dass eine eindeutige Zuordnung erfolgen kann. Die Kennzeichnung kann durch Etiketten, Anhänger oder andere geeignete Maßnahmen erfolgen. Beschädigungen durch die Kennzeichnung sind grundsätzlich zu vermeiden und auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Zur Kennzeichnung sind folgende Daten erforderlich:

- a) Bezeichnung des Gegenstandes,
- b) Name und Anschrift der bisherigen Besitzerin oder des bisherigen Besitzers,
- c) Ort und Datum des Beginns der Verwahrung,
- d) sachbearbeitende Dienststelle und Weiserzeichen der Sachbearbeiterin oder des Sachbearbeiters,
- e) Tagebuchnummer des Vorgangs.

Mehrere Verwahrstücke können zusammen verpackt werden und mit nur einer Kennzeichnung auf der Umverpackung versehen werden, wenn

- a) diese zum selben Vorgang gehören,
- b) Verwechslungen ausgeschlossen sind,
- c) keine Gefahren von einzelnen Verwahrstücken ausgehen und
- d) Maßnahmen für einzelne Verwahrstücke (z. B. Untersuchungen) nicht erfolgen sollen.

Zusätzlich können mehrere Verwahrstücke lediglich mit Umverpackungskennzeichnung zusammen verpackt werden, wenn dieses aus taktischen Gründen geboten erscheint und keine Beeinträchtigungen für Folgemaßnahmen zu erwarten sind.

3.4 Betäubungsmittel und Waffen sind aufgrund ihrer jeweiligen Beschaffenheit über die in den Nummern 3.1 bis 3.3 genannten Vorgaben hinaus zu behandeln.

- a) Zu asservierende Betäubungsmittel sind ausschließlich in versiegelten bzw. mit einem Stempel versehenen Umschlägen/Behältnissen mit eindeutiger Inhaltsbeschreibung an die endgültige Verwahrstelle abzugeben.
- b) Zu asservierende Waffen sind vor Abgabe an die endgültige Verwahrstelle mit einer schriftlichen Bestätigung ihres Zustands als „entladen und entspannt“ zu versehen.

3.5 Im Rahmen von geschlossenen Einsätzen kann der bundeseinheitliche Vordruck „Kurzbericht“ als Niederschrift i. S. von Nummer 3.1 genutzt werden. Die eindeutige Zuordnung von Verwahrstücken ist dabei über die enthaltenen und entsprechend der individuellen Nummerierung des Kurzberichtes gekennzeichneten Aufkleber zu gewährleisten.

Die Angaben der Nummer 3.3 Buchst. d und e können auch nachträglich eingetragen werden.

4. Dauer der Verwahrung

Verwahrstücke sollen nicht länger in den Verwahrstellen der Polizei verbleiben, als dies zur Durchführung der Ermittlungen unbedingt notwendig ist. Sie sind den endgültigen Verwahrstellen nach Nummer 2.2 gleichzeitig mit der Abgabe

des Vorgangs an die zuständige Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu übergeben, sofern nicht die sachbearbeitende Polizeidienststelle deren Rückgabe im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit alsbald anordnet. Die Übergabe von Großsachvermögen soll zuvor mit der endgültigen Verwahrstelle hinsichtlich der Gewährleistung der Aufnahmekapazitäten abgesprochen werden, um unnötige Transportkosten zu vermeiden. Von einer Übergabe kann im Einvernehmen mit der endgültigen Verwahrstelle abgesehen werden, wenn der Transport des Verwahrstückes unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht.

Ist eine Verwahrung von Verwahrstücken, insbesondere von Waffen und Betäubungsmitteln, bei einem Amtsgericht und bei der für dieses Amtsgericht örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft aus tatsächlichen Gründen oder wegen besonderer rechtlicher Anforderungen an die Verwahrung nicht möglich, so können die Verwahrstücke für die Durchführung der Hauptverhandlung an eine Verwahrstelle der Polizei abgegeben werden, es sei denn, die weitere Verwahrung bei der Verwahrstelle der Polizei ist aus räumlichen und/oder personellen Kapazitätsgründen nicht möglich. Die damit verbundenen Transporte verbleiben grundsätzlich in der Zuständigkeit der Justiz.

5. Besondere Verwahrstücke

5.1 Verwahrstücke, insbesondere Beweismittel, die ggf. später als Untersuchungsobjekt für forensische Untersuchungen in Betracht kommen können, sind durchgehend so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung als Beweismittel, Spur oder Spurenräger nicht zu erwarten ist.

5.2 Geld und Wertsachen sind unverzüglich der endgültigen Verwahrstelle gegen Quittung zu übergeben. Geld, das nicht aus Beweisgründen unvermischt aufbewahrt werden muss, kann auch auf das Konto der endgültigen Verwahrstelle unter Angabe der dortigen Geschäftsnummer überwiesen werden.

5.3 Giftige, feuergefährliche und explosible Verwahrstücke sind unter Beachtung der für sie geltenden Vorschriften — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung einer oder eines Sachverständigen — zu transportieren und zu verwahren. Sie sind verschlossen in einer mit auffälliger Kennzeichnung versehenen Verpackung, die auf die Gefährlichkeit des Inhalts hinweist, zu lagern.

Um unnötige Gefahren durch die Aufbewahrung solcher Verwahrstücke zu vermeiden, ist in Fällen, in denen die Sicherstellung oder Beschlagnahme aufgrund

- a) der StPO erfolgte und die sachbearbeitende Polizeidienststelle nicht alsbald die Rückgabe im Rahmen eigener Zuständigkeit anordnet, die Staatsanwaltschaft zu unterrichten und zu bitten, innerhalb von drei Tagen (Samstage, Sonntage und Feiertage ausgenommen) über die Fortdauer der Sicherstellung zu entscheiden. Hält die Staatsanwaltschaft die Sicherstellung weiterhin für erforderlich oder geht eine Entscheidung binnen drei Tagen nicht ein, so sind die Verwahrstücke der endgültigen Verwahrstelle zu übergeben;
- b) des OWiG oder aus Gründen der Gefahrenabwehr erfolgte, alsbald mit der endgültigen Verwahrstelle die Erforderlichkeit einer weiteren Verwahrung zu klären.

5.4 Lebende Tiere sind in Abstimmung mit den endgültigen Verwahrstellen unverzüglich geeigneten Tierheimen, Tiergeschützstellen oder sonstigen geeigneten Einrichtungen zu übergeben.

5.5 Lebensmittel und andere verderbliche Verwahrstücke sind durch geeignete Maßnahmen möglichst vor Verderb oder Wertminderung zu schützen (§ 111 I StPO oder § 28 Nds. SOG). Werden diese Verwahrstücke als Beweismittel benötigt, ist eine zeitnahe Absprache mit den Fachdienststellen und der Staatsanwaltschaft notwendig.

5.6 Beschlagnahmte, sichergestellte oder in Verwahrung genommene Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass sie dem Zugriff Unbefugter entzogen sind. Ist eine Unterbringung auf polizeieigenen gesicherten Grundstücken nicht möglich, sind Kraftfahrzeuge in anderer Weise zu sichern (z. B. Unterstellen

in Kraftfahrzeugbetrieben, die mit der zuständigen Staatsanwaltschaft einen Unterstellungsvertrag abgeschlossen haben, Abstellen auf einem geeigneten Platz, wenn das Kraftfahrzeug gegen unbefugte Benutzung gesichert werden kann). Die sachbearbeitende Polizeidienststelle hat die zuständige Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu unterrichten und zu bitten, innerhalb von drei Tagen (Samstage, Sonntage und Feiertage ausgenommen) über die Fortdauer der Sicherstellung zu entscheiden.

Sind die (Kraft-)Fahrzeuge Beweismittel, weil der Zustand oder Spuren daran untersucht werden sollen, sind diese so zu transportieren und unterzustellen, dass eine sachverhaltsbezogene Beeinträchtigung oder Manipulation bis zum Abschluss der Untersuchungen vermieden wird.

5.7 Für asservierte Betäubungsmittel sind die „Richtlinien über den Umgang mit Betäubungsmitteln (BtM)“ des LKA Niedersachsen vom 1. 11. 2010 — 02209/03/12334/16 — zu beachten.

5.8 Bei asservierten Waffen und Munition sind die Vorgaben des Bezugserrlasses (Schusswaffen in der Polizei des Landes Niedersachsen) zu berücksichtigen.

5.9 Fundsachen (auch Kraftfahrzeuge) sind nicht der Verwahrstelle, sondern unverzüglich dem Fundbüro zu übergeben. Dies gilt nicht, solange die Fundsache als Beweismittel sichergestellt, beschlagnahmt oder in Verwahrung genommen ist.

Wird eine Sache, die der oder dem Berechtigten abhandengekommen ist und die eine Dritte oder ein Dritter als Finderin oder Finder an sich genommen hat, sichergestellt, beschlagnahmt oder in Verwahrung genommen, so ist zu gewährleisten, dass die Rechte der Finderin oder des Finders entsprechend den §§ 965 ff. BGB gewahrt werden. Dabei ist zu beachten, dass auch eine gestohlene Sache, deren Besitz die Diebin oder der Dieb in einer Weise aufgegeben hat, dass sie nicht wieder in den Besitz der oder des Bestohlenen gelangt, verloren ist und damit gefunden werden kann. Nicht jede hinweisgebende Person ist jedoch auch Finderin oder Finder i. S. der §§ 965 ff. BGB; dies hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Die Finderin oder der Finder ist über ihre oder seine Rechte, d. h. Anspruch auf

- a) Finderlohn,
- b) Ersatz der Aufwendungen,
- c) Eigentumserwerb

zu unterrichten. Durch die Sicherstellung des Fundes dürfen für die Finderin oder den Finder keine Rechtsnachteile, insbesondere hinsichtlich ihres oder seines bis zur Abgeltung der Ansprüche nach Satz 4 Buchst. a und b stehenden Zurückbehaltungsrechts, entstehen. Die Fundsache darf daher nur mit ihrem oder seinem Einverständnis an die Verliererin, den Verlierer, die Eigentümerin, den Eigentümer oder die sonstige Empfangsberechtigte oder den sonstigen Empfangsberechtigten ausgehändigt werden. Es sind die vollständigen Personalien der Finderin oder des Finders aufzunehmen. Gleichzeitig ist schriftlich zu vermerken, ob

- a) Finderrechte geltend gemacht werden,
- b) das Einverständnis zur Herausgabe der Fundsache an die Empfangsberechtigte oder den Empfangsberechtigten gegeben wird.

Diese Erklärung ist von der Finderin oder dem Finder unterschreiben zu lassen. Der Name und die Anschrift der oder des Empfangsberechtigten können der Finderin oder dem Finder zur Durchsetzung ihrer oder seiner Ansprüche bekannt gegeben werden.

6. Herausgabe, Verwertung, Vernichtung

Die Herausgabe, Verwertung oder Vernichtung der Verwahrstücke obliegt der endgültigen Verwahrstelle. Hiervon bleibt die eigene Zuständigkeit der sachbearbeitenden Polizeidienststelle für die Anordnung der Rückgabe nach Nummer 4 Abs. 1 Satz 2 zweiter Satzteil und Nummer 5.3 Abs. 2 Buchst. a unberührt.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 28. 5. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden und -dienststellen
Nachrichtlich:
An die
Verwaltungsbehörden i. S. des OWiG
Verwaltungsbehörden i. S. des Nds. SOG
Justizbehörden

— Nds. MBL Nr. 19/2015 S. 500

**Bestimmung der zuständigen Stelle
nach dem Berufsbildungsgesetz**

RdErl. d. MI v. 8. 5. 2015 — 11-87117.2 —

— VORIS 20461 —

Bezug: RdErl. v. 14. 11. 2008 (Nds. MBL S. 1153)
— VORIS 20461 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 8. 2014 wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende des Buchstabens b wird ein Komma angefügt.
 - b) Es wird der folgende Buchstabe c eingefügt:
„c) Kauffrau oder Kaufmann für Büromanagement bei Berufsausbildung im öffentlichen Dienst, soweit nicht nach Absatz 2 die Industrie- und Handelskammer zuständige Stelle ist.“
2. Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
„Die Industrie- und Handelskammer ist zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Kauffrau oder Kaufmann für Büromanagement, soweit die Ausbildungsverhältnisse bei Sparkassen, öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, Kammern, öffentlich-rechtlichen Krankenkassen, öffentlich-rechtlichen Versicherern, öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, Hochschulen in staatlicher Verantwortung und den Staatstheatern Braunschweig und Oldenburg begründet werden.“
3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Gemeinden, Landkreise, sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 19/2015 S. 502

Bekleidungsvorschrift für den Polizeivollzugsdienst

RdErl. d. MI v. 13. 5. 2015 — 21.33-03024 —

— VORIS 21022 —

Bezug: a) RdErl. v. 6. 12. 2012 (Nds. MBL 2013 S. 28)
— VORIS 21022 —
b) RdErl. v. 6. 12. 2012 (Nds. MBL 2013 S. 22)
— VORIS 21022 —

Der Bezugserlass zu a wird mit Wirkung vom 21. 11. 2014 wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. **Tragen von Namensschildern, Uniformabzeichen und Ehrenzeichen**
Das Vertrauen in die Polizei wird durch Offenheit, Transparenz des Handelns und Identifikation mit dem örtlichen Bereich gestärkt. Vor diesem Hintergrund ist das Tragen von Namensschildern ausdrücklich erwünscht. Sport- und Leistungsabzeichen sowie Ehrenzeichen und die Anstecknadel aus dem Strategieprozess Polizei 2020 können

entsprechend Anlage 2 an der Dienstkleidung getragen werden. Sonstige Abzeichen und Anstecknadeln dürfen mit Ausnahme eines Stadt- oder Gemeindegewappens der Heimatdienststelle an der Dienstkleidung nicht getragen werden.“

2. In der Anlage 1 Nr. 1 erhält die Zeile 9 in der dritten Tabelle folgende Fassung:

Amtsbezeichnung	Dienstgradabzeichen
„Landespolizeidirektorin, Landespolizeidirektor Direktorin oder Direktor der Polizeiakademie Niedersachsen	zwei Sterne, umrankt von Eichenlaub“.

3. In der Anlage 2 wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
„An der rechten Brustseite des Oberteils des Einsatzanzuges dürfen Angehörige des Spezialeinsatzkommandos Niedersachsen (SEK NI) das Tätigkeitsabzeichen tragen.“

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 19/2015 S. 502

**Einrichtung und Führung der Amtlichen Karte 1 : 5 000
(AK5-Erlass)**

RdErl. d. MI v. 20. 5. 2015 — 43-23211/100 —

— VORIS 21160 —

1. Allgemeines

Die Amtliche Karte 1 : 5 000 (AK5) präsentiert die Geobasisdaten Niedersachsen im Maßstab 1 : 5 000.

Die AK5 wird als digital geführtes Kartenwerk aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), ergänzt um topografische Informationen aus dem Amtlichen Topografisch-Kartografischen Informationssystem (ATKIS) und weiteren Daten abgeleitet. Sie stellt die Verknüpfung der Liegenschaftsinformationen mit den Landschaftsinformationen im mittleren Maßstabsbereich dar.

Die AK5 wird landesweit flächendeckend vorgehalten.

2. Inhalt und Darstellung der Amtlichen Karte 1 : 5 000

2.1 Karteninhalt

Zu den wesentlichen Inhalten der AK5 gehören:

2.1.1 Liegenschaften

— Flurstücke und Gebäude;

2.1.2 Topografie

— Bauwerke, Einrichtungen und sonstige Angaben
— Höhenlinien und markante Punkte
— Tatsächliche Nutzungen;

2.1.3 weitere Daten

— Verkehrsergänzungsflächen
— Verwaltungsgrenzen
— Schriften
— Symbole.

2.2 Darstellung und Ausgestaltung

Die Darstellung und Ausgestaltung der Karteninhalte erfolgt auf Grundlage der Geobasisdaten Niedersachsen; die Ausprägungen in der AK5 werden in einem Signaturenkatalog bestimmt.

2.2.1 Liegenschaften

Zu den Liegenschaften zählen nach § 2 Nr. 2 NVerMG Flurstücke und Gebäude. Die Flurstücke werden ohne die bezeichnende Angabe Flurstücksnummer und die Gebäude ohne die beschreibende Angabe Hausnummer dargestellt. Die Darstellung der Liegenschaften ist grundrisstreu.

2.2.2 Topografie

Zur Topografie zählen Bauwerke, Einrichtungen und sonstige Angaben, soweit sie nicht Gebäude sind, die Tatsächlichen Nutzungen sowie Höhenlinien und markante Punkte.

Für die AK5 wird die Darstellungsweise aus der Vogelperspektive angehalten. Zur eindeutigen Interpretation können sich die Bauwerke, Anlagen und Einrichtungen für den Verkehr (Brücke; Hochbahn, Hochstraße und Tunnel, Unterführung sowie Durchlass) mit den Tatsächlichen Nutzungen überlagern. Durch Zuordnung der entsprechenden Relationsart werden die Nutzungen in mehreren Ebenen geführt und entsprechend abgebildet.

Die aus dem ATKIS abgeleiteten Höhenlinien werden mit einer Höhenlinienbeschriftung dargestellt. In der AK5 werden die Äquidistanzen der Höhenlinien in Abhängigkeit von der Geländeneigung in Höhenstufen von 0,5 m, 1 m, 2,5 m oder 5 m dargestellt.

Zusätzlich können Markante Geländepunkte (Kuppenpunkt, Kesselpunkt, Sattelpunkt) und Besondere Höhenpunkte (Höhenpunkt auf Wasserfläche, Wegpunkt) mit beigeschriebener Höhenzahl präsentiert werden.

Wege- und Gewässerverläufe (Wege, Bäche und Gräben in Wäldern) des ATKIS ergänzen in den Nutzungsbereichen Vegetation und Gewässer die Inhalte des ALKIS.

2.2.3 Weitere Daten

Über- und Unterführungsrelationen werden auch durch Verkehrsergänzungsflächen im Kartenbild realisiert. Die Verkehrsergänzungsflächen sind sukzessive in die Objektarten-Gruppe Bauwerke, Anlagen und Einrichtungen für den Verkehr zu überführen.

Schriften, insbesondere die Straßennamen, sind für die Darstellung in der AK5 aufzubereiten und vollständig lagerichtig zu präsentieren. Objekte von besonderer infrastruktureller Bedeutung (z. B. Krankenhäuser, öffentliche Parkhäuser, Kirchen, Spielplätze oder Grünanlagen) werden durch die Zuordnung von individuellen Symbolen und/oder Schriften im Kartenbild besonders hervorgehoben und bezeichnet.

Die flächenhaften Symbole der Tatsächlichen Nutzungen werden jeweils über den gesamten Bereich der Nutzung dargestellt.

Als Verwaltungsgrenzen werden die Grenze der Bundesrepublik Deutschland, die Grenzen der Bundesländer, die Grenzen der Landkreise und die Grenzen der Gemeinden abgebildet.

3. Führung

3.1 Allgemeines

Die Führung der AK5 obliegt den Vermessungs- und Katasterbehörden des Landes Niedersachsen. Diese halten die AK5 für Niedersachsen ständig digital vor. Ein landesweiter Datenbestand der AK5 ist zentral vorzuhalten.

Alle Karteninhalte sind landesweit einheitlich, vollständig und aktuell sowie mit sachgerechter Genauigkeit zu führen.

3.2 Aktualisierung des Karteninhalts

Die Liegenschaften werden in der Regel mindestens wöchentlich aktualisiert. Die Tatsächlichen Nutzungen, als Angaben der Topografie sollen regelmäßig, flächendeckend in einem dreijährigen Turnus und die weiteren Angaben der Topografie anlassbezogen aktualisiert werden. Die Schriften sowie Symbole sind mindestens monatlich und die Verwaltungsgrenzen anlassbezogen zu aktualisieren. Bedeutsame Änderungen der Topografie, insbesondere Straßenverläufe, sollen aktuell nachgewiesen werden.

4. Bereitstellung

4.1 Allgemeines

Die Online-Bereitstellung der AK5 erfolgt standardmäßig über die Geodatendienste (AK5-Dienste) im Rasterdatenformat.

Eine Offline-Bereitstellung kann über landesweit für die Vermessungs- und Katasterverwaltung (VKV) eingeführte Programmsysteme realisiert werden.

4.2 Standardpräsentation und Präsentationen

Die Standardpräsentation der AK5 ist eine konfektionierte, inhaltlich und kartografisch einheitlich aufbereitete Darstellung der Geobasisdaten Niedersachsen. Die Standardpräsentation ist die über den jeweiligen AK5-Dienst oder über landesweit für die VKV eingeführte Programmsysteme bereitgestellte Darstellung im Maßstab 1 : 5 000. Sie wird als Amtliche Karte 1 : 5 000 bezeichnet. Andere, speziell aufbereitete Darstellungen im Maßstab 1 : 5 000 sind abweichend als Präsentationen 1 : 5 000 zu bezeichnen.

Die Abgabe erfolgt in analoger und digitaler Form sowohl farbig, schwarz/weiß oder in Graustufen, alternativ mit und ohne Höhenlinien (siehe **Anlage 1**).

Der AK5-Dienst ist mindestens über das automatisierte Ab-rufverfahren für Standardpräsentationen zur Verfügung zu stellen.

5. Amtliche Präsentation 1 : 2 500

Die Amtliche Präsentation 1 : 2 500 (AP2.5) präsentiert die Geobasisdaten Niedersachsen im Maßstab 1 : 2 500.

Die Karteninhalte sowie deren Darstellung und Ausgestaltung entsprechen denen der AK5. Darüber hinaus werden Gebäude zusätzlich mit der Hausnummer als beschreibende Angabe dargestellt.

Für die Führung der AP2.5 gelten die Ausführungen in Nummer 3.

Für die Bereitstellung der AP2.5 gelten die Ausführungen in Nummer 4.1.

Die AP2.5 zählt nicht zu den Standardpräsentationen und wird als Amtliche Präsentation 1 : 2 500 bezeichnet. Andere, speziell aufbereitete Darstellungen im Maßstab 1 : 2 500 sind abweichend als Präsentationen 1 : 2 500 zu bezeichnen.

Die Abgabe erfolgt in analoger und digitaler Form sowohl farbig, schwarz/weiß oder in Graustufen, alternativ mit und ohne Höhenlinien (siehe **Anlage 2**).

6. Amtliche Präsentation 1 : 10 000

Die Amtliche Präsentation 1 : 10 000 (AP10) präsentiert die Geobasisdaten Niedersachsen im Maßstab 1 : 10 000.

Die Karteninhalte sowie deren Darstellung und Ausgestaltung werden aus der AK5 abgeleitet und generalisiert dargestellt.

Für die Führung der AP10 gelten die Ausführungen in Nummer 3.

Für die Offline-Bereitstellung der AP10 gelten die Ausführungen in Nummer 4.1. Ein entsprechender Geodatendienst zur Online-Bereitstellung soll zur Verfügung gestellt werden.

Die AP10 zählt nicht zu den Standardpräsentationen und wird als Amtliche Präsentation 1 : 10 000 bezeichnet. Andere, speziell aufbereitete Darstellungen im Maßstab 1 : 10 000 sind abweichend als Präsentationen 1 : 10 000 zu bezeichnen.

Die Abgabe erfolgt in der Regel farbig in analoger und digitaler Form.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 6. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
die anderen behördlichen Vermessungsstellen



Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsen

Gemeinde: Rinteln, Stadt
Gemarkung: Rinteln

Amtliche Karte 1:5000

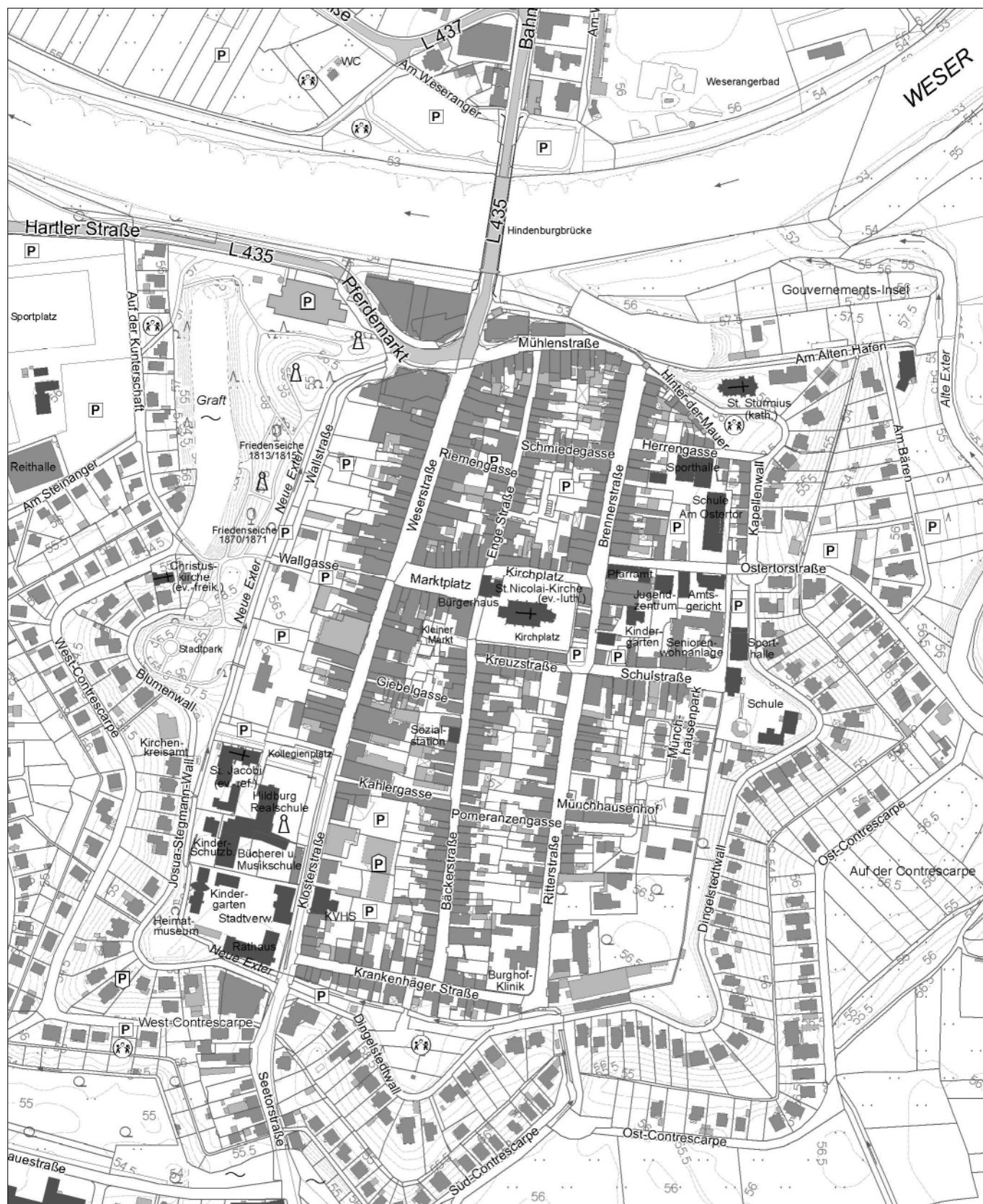
**Standardpräsentation
(mit Höhenlinien)**

Erstellt am 10.03.2015

Anlage 1

N = 5782405

E = 3250612



N = 5781305

Maßstab 1:5000

0 50 100 150 Meter

Verantwortlich für den Inhalt:



**Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen**
- Katasteramt Rinteln - Stand: 08.03.2015

Bereitgestellt durch:

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Katasteramt Rinteln -
Breite Straße 17
31737 Rinteln

Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe sind gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003) nur mit Erlaubnis der für den Inhalt verantwortlichen Behörde zulässig.



Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsen

Gemeinde: Rinteln, Stadt
Gemarkung: Rinteln

Amtliche Präsentation

1:2500
(mit Höhenlinien)

Erstellt am 10.03.2015

Anlage 2

N = 5782076

E = 32505795



N = 5781526

Maßstab 1:2500

0 25 50 75 Meter

Verantwortlich für den Inhalt:



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
- Katasteramt Rinteln - Stand: 08.03.2015

Bereitgestellt durch:

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Katasteramt Rinteln -
Breite Straße 17
31737 Rinteln

Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe sind gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003) nur mit Erlaubnis der für den Inhalt verantwortlichen Behörde zulässig.

C. Finanzministerium

**Verwaltungsvorschriften
zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO);
Bestimmungen über die Mindestanforderungen
für den Einsatz von Verfahren im Haushalts-, Kassen-
und Rechnungswesen zu Nummer 6 der VV
für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung
(zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO)**

RdErl. d. MF v. 25. 3. 2015 — 43 2-0400/2 —

— VORIS 64100 —

Bezug: a) RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBL S. 1868); zuletzt geändert durch RdErl. v. 20. 6. 2014 (Nds. MBL S. 458)
— VORIS 64100 —
b) RdErl. v. 14. 1. 2014 (Nds. MBL S. 130)
— VORIS 64100 —

1. Geltungsbereich

Die folgenden Regelungen finden Anwendung auf automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Dies sind Verfahren für

- 1.1 Anordnungen,
- 1.2 Zahlungen,
- 1.3 Geldverwaltung und Abrechnung,
- 1.4 Buchführung, Belegung der Buchungen, Abschlüsse und Rechnungslegung,
- 1.5 Kartenzahlverfahren,
- 1.6 elektronische Zahlungsverkehrssysteme, soweit diese nicht den „Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (EBICS-Bedingungen)“ entsprechen bzw. mit diesen konform gehen.

2. Grundsätze

2.1 Das Haushaltswirtschaftssystem (HWS) des MF ist das führende System im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Die dem führenden HWS vorgelagerten Verfahren, mit denen Daten für die Erhebung von Einnahmen und die Leistung von Ausgaben erzeugt und an das führende System übergeben werden, unterliegen den Bestimmungen dieses RdErl.

2.2 Für Vorverfahren, bei denen eine Freigabe nicht im HWS, sondern dort erfolgt, gelten deshalb sämtliche festgelegten Standards des HWS. Dies gilt für:

- 2.2.1 Vorverfahren mit externer Zahlbarmachung, bei denen die Einzahlungen oder Auszahlungen nicht automatisch durch das HWS, sondern unter Verwendung der im Vorverfahren erstellten Zahlungsverkehrsdateien bewirkt werden,
- 2.2.2 Vorverfahren mit interner Zahlbarmachung, bei denen Dateien mit Zahlungsanordnungen (Anordnungsdateien) zur Erzeugung von einzelnen Sollbuchungen an das HWS übergeben werden und bei denen aufgrund der bei den einzelnen Haushaltstiteln vorhandenen Sollbuchungen die Zahlbarmachung durch das HWS vorgenommen wird.

2.3 Vorverfahren, bei denen eine Freigabe im HWS erfolgt (Fachverfahren), müssen lediglich ein Berechtigungskonzept mit Verfahren zur Vergabe von Berechtigungen vorhalten sowie die vom MI jeweils veröffentlichten Passwortkonventionen des Landes einhalten. Eine vollständige und richtige Verarbeitung über mehrere Prozessschritte sowie die Überprüfung der Richtigkeit der Schnittstellenverarbeitung sind zu gewährleisten. Die Unveränderbarkeit der buchungs- und zahlungsrelevanten Daten ist bis zur Bereitstellung auf dem Übergabeserver sicherzustellen. Die sachliche Richtigkeit soll durch die Erfasserin oder den Erfasser der Anordnung bestätigt werden. Sämtliche Daten der Anordnung inklusive HWS-Kennung der Feststellerin oder des Feststellers müssen in das HWS übertragen werden.

3. Entwicklung und Betrieb

3.1 Grundlage für die Entwicklung und den Betrieb von automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes ist Nummer 6 der VV zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO (siehe Anlage des Bezugserrlasses zu a).

3.2 Die obersten Landesbehörden sind gemäß Nummer 6.1.2 der VV zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO für die Ordnungsmäßigkeit — insbesondere für die Richtigkeit der Programme —, die Sicherheit und die Wirtschaftlichkeit der Verfahren sowie für den Schutz der damit gespeicherten Daten verantwortlich.

3.3 Die für den Betrieb zuständige oberste Landesbehörde hat bei erstmaligem Einsatz oder bei wesentlichen Erweiterungen und Anpassungen eines Verfahrens nach Nummer 2.2 das für die zentrale Steuerung der Informationstechnik zuständige MI zu beteiligen und eine Stellungnahme über die Konformität des Verfahrens mit den Landesstandards für IT-Verfahren und dem aktuellen Stand der Technik einzuholen. Die Stellungnahme soll insbesondere Aussagen zu der IT-Architektur, den Informationssicherheitsstandards sowie dem zentralen Benutzerverwaltungssystem des Landes enthalten. Hierzu sind dem MI die Verfahrensdokumentation sowie das Sicherheits- und Berechtigungskonzept bereitzustellen.

3.4 Die Dokumentation von derartigen Verfahren ist gegen Verlust, Beschädigung und den Zugriff Unbefugter gesichert aufzubewahren.

4. Abgrenzung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche, Zugriffskontrollen

4.1 Grundsätzlich sind mindestens die Bereiche Datenerfassung und Datenverarbeitung gegeneinander abzugrenzen. Erledigt eine Person in Verfahren, die zu Zahlungen führen, Aufgaben aus mehr als einem dieser Bereiche oder ist im Bereich Datenverarbeitung die Trennung nach den Funktionsbereichen Systemprogrammierung, Verfahrensentwicklung und -pflege, Arbeitsvorbereitung, Verarbeitung, Arbeitsnachbereitung und Archivierung nicht möglich, so sind zusätzliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

4.2 Die Abgrenzung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der an automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Beteiligten ist durch Dienstanzweisung zu regeln. Berechtigungen dürfen nur eingerichtet werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich ist (Prinzip der minimalen Berechtigung). Es ist ein Verfahren für die Verwaltung der Berechtigungen (Einrichtung, Veränderung, Entzug) festzulegen. Das Verfahren muss sicherstellen, dass zu jedem Zeitpunkt festgestellt werden kann, welche Personen, einschließlich Administratorinnen oder Administratoren und andere Systemverwalterinnen oder Systemverwalter, zu welchem Zeitpunkt mit welchen Berechtigungen ausgestattet gewesen sind. Die Verwaltung von Berechtigungen, insbesondere die Identität der Personen, die die Berechtigungen zuweisen und denen die Berechtigungen zugewiesen werden, ist zu dokumentieren. Die für die Verfahren nach den Nummern 2.2.2 und 2.3 erforderlichen dienststellenbezogenen Zugangs- und Zugriffsberechtigungen sind analog der Kennungen für das automatisierte HWS über das HWS-Modul zur Bearbeitung von Nutzerdaten zu beantragen. Anschließend sind sie in die Benutzerverwaltungen dieser Verfahren zu implementieren oder vor Übertragung der Anordnungsdaten in der Schnittstelle auszutauschen. Dabei ist sicherzustellen,

len, dass die jeweilige HWS-Kennung auch in diesen Verfahren nur von der Person verwendet wird, der sie im HWS zugeordnet ist. Dieses kann z. B. durch eine zentrale Benutzerverwaltung oder automatisierte Zuordnung bei Erzeugung der Schnittstellendatei erfolgen. Die Überwachung der Übereinstimmung der im HWS und in den Verfahren nach den Nummern 2.2.2 und 2.3 hinterlegten Kennungen obliegt den Betreibern dieser Verfahren.

4.3 Beim Einsatz automatisierter Verfahren ist sicherzustellen, dass eine Zugriffskontrolle gewährleistet ist und in den Arbeitsablauf nicht unbefugt eingegriffen werden kann. Der Zugriff ist zu schützen (Benutzerkennung, Passwort, Abstufung der Zugriffsberechtigung). Die aktuellen Regelungen für die Passwortbildung gemäß der „Kurzanleitung zur Vergabe von Passwörtern für HWS-Kennungen“ in der Infor Web-Hilfe sind zu beachten.

5. Datenerfassung und -verarbeitung

5.1 Die Datenerfassung ist die verarbeitungsgerechte Übernahme von ermittelten Daten in ein automatisiertes Verfahren, um diese Daten weiter zu bearbeiten. Sie kann erfolgen durch manuelle oder andere Eingabe von Daten schriftlicher Unterlagen oder Übernahme elektronischer Daten in das Verfahren. Die richtige und vollständige Erfassung und Freigabe der Daten ist nach Maßgabe der VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO) zu bescheinigen und zu prüfen/freizugeben (Vier-Augen-Prinzip). Soweit erforderlich, ist der Transport von maschinell lesbaren Datenträgern durch Begleitbelege zu sichern.

5.2 Die Datenverarbeitung ist für die ordnungsgemäße Verarbeitung der Daten verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere die richtige und vollständige Übernahme der Daten, die richtige und vollständige technische Durchführung der Verarbeitung, die Wiederholbarkeit der Verarbeitung im Fall nicht einwandfreier Arbeitsergebnisse, die vollständige Durchführung der ihr obliegenden organisatorischen und sonstigen Kontrollen, die Sicherung der Datenbestände und der Programme gegen Verlust, unzulässige Weitergabe, unbeabsichtigte und unbefugte Veränderung und die richtige und vollständige Weiterleitung der Arbeitsergebnisse.

5.3 Bei Datenfernübertragung ist sicherzustellen, dass die Daten richtig und vollständig gesendet und empfangen werden, die Übertragung der Daten wiederholt werden kann und die Daten von Sende- und Empfangsdateien visuell lesbar gemacht werden können.

5.4 Es ist sicherzustellen, dass bereits verarbeitete Daten nicht erneut verarbeitet werden und es nicht zu Mehrfachzahlungen bzw. Mehrfachbuchungen kommt.

6. Prüfung der Verfahrensabläufe

Durch mindestens stichprobenweise Prüfung der Dienststellenleiterin oder des Dienststellenleiters oder einer durch sie oder ihn beauftragten Person ist sicherzustellen, dass die genehmigten Verfahrensabläufe und die getroffenen Regelungen eingehalten werden. Bei der Prüfung ist darauf zu achten, dass die erforderlichen Belege vorhanden sind und vorschriftsmäßig aufbewahrt werden. Die Prüfung ist zu bescheinigen.

7. Unterrichtung, Einwilligungungsverfahren

7.1 Das MF und der LRH sind über beabsichtigte Verfahren nach Nummer 1 so rechtzeitig zu informieren, dass sie ggf. die Gestaltung des Verfahrens beeinflussen können. Unbeschadet der Nummer 6.5.1 der VV zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO sind die Einwilligungsantragsunterlagen dem MF vor Durchführung des Schnittstellentests gemäß Nummer 7.2 vorzulegen.

7.2 Sollen Verfahren nach Nummer 1 eingeführt oder geändert werden, so bedarf es der Einwilligung des MF gemäß den Nummern 6.5.2 bis 6.5.4 der VV zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO. Hierfür hat die nach Nummer 3.2 zuständige Stelle den als **Anlage** beigefügten Vordruck und für Verfahren nach Nummer 2.2 mit den Einwilligungsantragsunterlagen gemäß Nummer 6.5.3 der VV zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO vorzulegen. Soweit vorgelagerte Verfahren Daten an das HWS des

Landes übergeben, muss vor deren Einsatz das MF die Schnittstelle hinsichtlich deren Funktionalität (Datenübermittlung und Verarbeitungsfähigkeit) prüfen und die Richtigkeit der Verarbeitungsergebnisse feststellen.

7.3 Der Unterrichtung und Einwilligung bedarf es auch, wenn Verfahren oder Verfahrensteile anderer Betreiber übernommen oder wenn die Entwicklung oder die Anwendung von Verfahren oder Verfahrensteilen auf Stellen außerhalb der Landesverwaltung übertragen werden sollen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 4. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 19/2015 S. 506

Anlage

(zu Nummer 7.2)

— Muster —

Bescheinigung gemäß Nummer 7.2 der Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz von Verfahren i. V. m. Nummer 6.5.2 der VV zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO

Bezeichnung des Verfahrens:

Schnittstelle zum HWS:

Testumgebung:

1. Es wird bescheinigt, dass
 - 1.1 die durch das o. a. Verfahren erzeugten Daten unter Einhaltung der in Nummer 6.1.1 der VV zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO genannten Voraussetzungen zur Weiterverarbeitung im HWS ohne fachliche oder inhaltliche Mängel bereitgestellt werden;
 - 1.2 die technische Verarbeitung der durch das o. a. Verfahren erzeugten Daten fehlerfrei sichergestellt ist;
 - 1.3 die Übertragung der durch das o. a. Verfahren erzeugten Daten mittels Infor PPM-Standardschnittstelle in das HWS uneingeschränkt und fehlerfrei sichergestellt ist.
2. Das o. a. Verfahren entspricht den Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

Datum,

(Die für das Verfahren fachlich und
technisch zuständige Stelle)

Datum,

Mitgewirkt:
(Der/Die Beauftragte
für den Haushalt)

Datum,

(Die gemäß Nummer 3.2 zuständige oberste Landesbehörde)

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Ankum-Nord, Landkreis Osnabrück)

**Bek. d. ML v. 30. 4. 2015
— 33-611-2506-Ankum-Nord —**

Das ArL Weser-Ems hat dem ML den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ankum-Nord, Landkreis Osnabrück, vorgelegt, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieses Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ankum-Nord ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBL Nr. 19/2015 S. 507

Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim

Dekret über die Ausgliederung des Ortes Ummeln aus der katholischen Pfarrgemeinde St. Josef, Sehnde-Bolzum und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde St. Cäcilia, Harsum

Vom 10. 10. 2014

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Artikel 1 — Ausgliederung

Mit Wirkung zum 31. Oktober 2014, 24 Uhr, wird das Gebiet des Ortes Ummeln aus der Pfarrgemeinde St. Josef, Sehnde-Bolzum ausgegliedert.

Artikel 2 — Zuweisung

Mit Wirkung zum 1. November 2014, 0 Uhr, wird das in Artikel 1 beschriebene Gebiet der katholischen Pfarrgemeinde St. Cäcilia, Harsum zugewiesen.

Artikel 3 — Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 19/2015 S. 508

Dekret über die Ausgliederung des Stadtteils Wettbergen im Stadtbezirk Ricklingen, Hannover aus der katholischen Pfarrgemeinde St. Augustinus, Hannover und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde St. Maximilian Kolbe, Hannover

Vom 10. 10. 2014

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Artikel 1 — Ausgliederung

Mit Wirkung zum 31. Oktober 2014, 24 Uhr, wird ein Teilgebiet des Stadtteils Wettbergen im Stadtbezirk Ricklingen, Hannover aus der katholischen Pfarrgemeinde St. Augustinus, Hannover ausgegliedert. Das Gebiet umfasst folgende Straßen: Auf dem Sohlorte, Erna-Mohr-Straße, Hanna-Neuse-Straße, Ida-Boie-Straße, Ingeborg-Steinohrt-Weg, Irma-Pickerd-Weg, Lina-Hähnle-Weg, Lotte-Gleichmann-Weg, Margot-Büttner-Weg, Theda-Behme-Straße.

Artikel 2 — Zuweisung

Mit Wirkung zum 1. November 2014, 0 Uhr, wird das in Artikel 1 beschriebene Gebiet der katholischen Pfarrgemeinde St. Maximilian Kolbe, Hannover zugewiesen.

Artikel 3 — Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 19/2015 S. 508

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Technische Sicherung des Bahnübergangs „Alte Dorfstraße“ in Rullstorf

Bek. d. NLStBV v. 7. 5. 2015 — 3319-30224/1 BK —

Auf Antrag der Bleckeder Kleinbahn UG wurde für folgende Maßnahme eine Plangenehmigung nach § 18 b AEG erteilt:

Technische Sicherung des Bahnübergangs
„Alte Dorfstraße“ in Rullstorf
(Bahnkilometer 9,680 der Strecke Lüneburg Nord — Bleckede)
durch Einbau einer Lichtzeichenanlage.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass für die genannten Maßnahmen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 19/2015 S. 508

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Neuen Aue, der Alten Aue, der Aue und des Fuhsekanals in der Region Hannover, im Landkreis Celle und in der Stadt Celle

Bek. d. NLWKN v. 27. 5. 2015 — 62023/2/66 —

Bezug: Bek. v. 18. 3. 2009 (Nds. MBL. S. 326)

Der NLWKN hat den Bereich der Region Hannover, des Landkreises Celle und der Stadt Celle, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Neuen Aue, der Alten Aue, der Aue und des Fuhsekanals überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 11. 2014 (BGBl. I S. 1724), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesi-

chert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Die vorläufige Sicherung erfolgt im Bereich der Aue zusätzlich zur bereits bestehenden vorläufigen Sicherung der Fuhse und Aue (siehe Bezugbekanntmachung), die nur im Bereich der Fuhse durch die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Fuhse im Landkreis Celle vom 2. 5. 2013 (Nds. MBl. S. 369) ihre Wirkung verlor.

Das Überschwemmungsgebiet ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 35 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 9) werden bei der

Region Hannover,
Fachbereich Umwelt,
Team Gewässerschutz Ost
— Untere Wasserbehörde —,
Wilhelmstraße 1,
30171 Hannover,

und beim

Landkreis Celle,
Amt für Umwelt und ländlichen Raum
— Untere Wasserbehörde —,
Trift 27,
29221 Celle,

und bei der

Stadt Celle,
Fachdienst 64 Umwelt- und Klimaschutz
— Untere Wasserbehörde —,
Am Französischen Garten 1,
29221 Celle,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. 7. 2014 (BGBl. I S. 890), wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes angeordnet.

Die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ebenfalls bei den Unteren Wasserbehörden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Hannover-Hildesheim,
An der Scharlake 39,
31135 Hildesheim,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion, Am Sportplatz 23,
26506 Norden,
einzulegen.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 19/2015 S. 508

**Die Anlagen sind auf den Seiten 512—515
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (BaecTrade GmbH, Sprakensehl)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 6. 5. 2015
— BS 15-065 —**

Die Firma BaecTrade GmbH, Hetendorf 52, 29320 Hermannsburg, hat mit Antrag vom 22. 4. 2015 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2014 (BGBl. I S. 1740), für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel in 29365 Sprakensehl, Bokel, Bodenteicher Straße 3, beantragt.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um die Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Biodiesel durch die Erweiterung der Einsatzstoffliste um für die Produktion von Biokraftstoffen verwendbare gefährliche und nicht gefährliche Abfälle. Dadurch werden einerseits Abfälle verwertet und andererseits sollen durch einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage die Arbeitsplätze in der strukturschwachen Region gesichert werden. Durch den Einsatz der neuen Einsatzstoffe

wird das Gefahrenpotential der Anlage nicht nachteilig verändert und es findet keine Produktionsausweitung (50 000 t/a) statt. Änderungen an den vorhandenen technischen Anlagen sind nicht erforderlich.

Die Produktionsanlage soll mit den neuen Einsatzstoffen schnellstmöglich in Betrieb genommen werden.

Die Herstellung von Biokraftstoffen ist gemäß Nummer 4.1.2 (GE) des Anhangs der 4. BImSchV vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. 4. 2015 (BGBl. I S. 670), genehmigungsbedürftig. Die Verarbeitung (Nummer 8.10.1.1 [GE]) sowie die Lagerung (Nummer 8.12.1 [GE]) von Abfällen werden hiermit erstmals beantragt.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Die gemäß § 3 c UVPG vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 3. 6. bis zum 2. 7. 2015

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Ludwig-Winter-Straße 2,
38120 Braunschweig,
montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen von 8.00 bis 14.30 Uhr,
vor Feiertagen und
— Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel,
Bauamt, Zimmer Nr. 3,
Goethestraße 2,
29386 Hankensbüttel,
montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr,
montags und dienstags auch von 14.00 bis 16.00 Uhr und
donnerstags auch von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum **16. 7. 2015**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. 4. 2015 (BGBl. I S. 670), sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Donnerstag, den 3. 9. 2015, 10.00 Uhr,
Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel,
Weberzimmer,
Goethestraße 2,
29386 Hankensbüttel.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG (Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH Braunschweig)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 27. 5. 2015
— BS001086027-1126 dt-40611/0947/604 —**

Dem Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Inhoffenstraße 7, 38124 Braunschweig, ist mit Bescheid vom 7. 5. 2015 die Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. § 9 Abs. 3 GenTG i. d. F. vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. 8. 2013 (BGBl. I S. 3154), zur Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 erteilt worden. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> sowie im Nds. MBL. öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

vom 28. 5. bis 10. 6. 2015

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, zu den folgenden Zeiten oder nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden:

montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags von 8.00 bis 14.30 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt. Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, schriftlich angefordert werden.

Anlage

1. Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 3. 3. 2015, den ich am 5. 3. 2015 erhalten habe, genehmige ich Ihnen die Durchführung der gentechnischen Arbeit

Einfluss von Wirt- und Pathogenfaktoren auf die Replikation von TBEV,

die gemäß § 7 Abs. 3 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) den Sicherheitsstufen 1 bis 3 zuzuordnen ist, unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen der Stufe 3.

Gentechnische Anlagen

Betreiber: Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH
Inhoffenstraße 7
38124 Braunschweig

Anlagen: S3-Laborgebäude und S3- Tierhaus — Infektionseinheit

Standort: **S3-Laborgebäude (Az. 40611/0947/101)**
S30.03, S30.04, S30.05, S30.06, S30.07, S30.08,
S30.F2, S30.S1

S3-Tierhaus — Infektionseinheit (Az. 40611/0939/101)

Tierhaus 2
2. OG; T22.014, T22.015, T22.016, T22.018, T22.019,
T22.020b, 22.021b, T22.F09

Dabei müssen die in den Bescheiden vom 23. 10. 2009 und 29. 8. 2006 für die Anlagen „S3- Laborgebäude“ und „S3 Tierhaus — Infektionseinheit“ aufgeführten Nebenbestimmungen ebenso wie die unter Nr. 3 im vorliegenden Bescheid verfügenden Nebenbestimmungen beachtet werden.

Kosten

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 GenTG gebührenfrei.

2. Antragsunterlagen*)**3. Nebenbestimmungen und Hinweise*)****4. Begründung*)****5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Genehmigungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 10 GenTG

Bek. d. GAA Hannover v. 27. 5. 2015
— H000088049-17 h-121 40654/3/172/1,
H000088049-23 h-128 40654/3/172/2,
H000088049-24 h-128 40654/3/172/3 —

Der Medizinischen Hochschule Hannover sind mit den Bescheiden vom 24. 10. 2014 — H000088049-17 h-121 40654/3/172/1 — (**Anlage 1**), vom 30. 3. 2015 — H000088049-23 h-128 40654/3/172/2 — (**Anlage 2**) und vom 29. 4. 2015 — H000088049-24 h-128 40654/3/172/3 — (**Anlage 3**) Genehmigungen zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 erteilt worden.

Die verfügenden Teile und die Rechtsbehelfsbelehrungen der Genehmigungen werden außerdem im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> bekannt gemacht.

Ausfertigungen der gesamten Bescheide können in der Zeit

vom 28. 5. bis 10. 6. 2015

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover,
 Am Lischholze 74,
 30177 Hannover,
 (Foyer) zu den folgenden Zeiten bzw. nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden:

montags bis donnerstags	von 8.00 bis 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 14.30 Uhr.

— Nds. MBL Nr. 19/2015 S. 511

Anlage 1

(zu 40654/3/172/1)

I. Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 15. 9. 2014, hier eingegangen am 22. 9. 2014, ergänzt am 20. 10. 2014, genehmige ich der Medizinischen Hochschule Hannover, Carl-Neuberg-Str. 1, 30625 Hannover gemäß § 9 Abs. 3 GenTG die Durchführung der unter I. 2 und III aufgeführten gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 in der unter I.1 beschriebenen gentechnischen Anlage.

Die unter IV. bezeichneten Nebenbestimmungen und die unter V. genannten Hinweise sind zu beachten.

II. Antragsunterlagen*)**III. Einstufung der gentechnischen Arbeiten*)****IV. Nebenbestimmungen*)****V. Hinweise*)****VI. Begründung*)****VII. Rechtsbehelf**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Anlage 2

(zu 40654/3/172/2)

I. Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 3. 2. 2015, hier eingegangen am 11. 2. 2015, genehmige ich der Medizinischen Hochschule Hannover, Carl-Neuberg-Str. 1, 30625 Hannover gemäß § 9 Abs. 3 GenTG die Durchführung der unter I. 2 aufgeführten gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 in der unter I.1 beschriebenen gentechnischen Anlage.

Die unter III. bezeichneten Nebenbestimmungen und die unter IV. genannten Hinweise sind zu beachten.

II. Antragsunterlagen*)**III. Nebenbestimmungen*)****IV. Hinweise*)****V. Begründung*)****VI. Rechtsbehelf**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Anlage 3

(zu 40654/3/172/3)

I. Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 20. 2. 2015, hier eingegangen am 24. 2. 2015, genehmige ich der Medizinischen Hochschule Hannover, Carl-Neuberg-Str. 1, 30625 Hannover gemäß § 9 Abs. 3 GenTG die Durchführung der unter I. 2 aufgeführten gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 in der unter I.1 beschriebenen gentechnischen Anlage.

Die unter III. bezeichneten Nebenbestimmungen und die unter IV. genannten Hinweise sind zu beachten.

II. Antragsunterlagen*)**III. Nebenbestimmungen*)****IV. Hinweise*)****V. Begründung*)****VI. Rechtsbehelf**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Neuen Aue, der Alten Aue, der Aue und des Fuhsekanals in der Region Hannover, im Landkreis Celle und in der Stadt Celle

Übersichtskarte Anlage 1

Bek. d. NLWKN v. 27.05.2015
AZ: 62023/2/66

Legende

Nachrichtlich

- Gewässerabschnitte dieser vorläufigen Sicherung
- Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

Nachrichtlich

- ▨ Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- ▧ Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet Aller-2
- ▩ Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet Aue vom 18.03.2009

Verwaltungsgrenzen

- ▬ Landkreisgrenze
- ▬ Gemeindegrenze

0 220 440 880 1.320 1.760 Meter

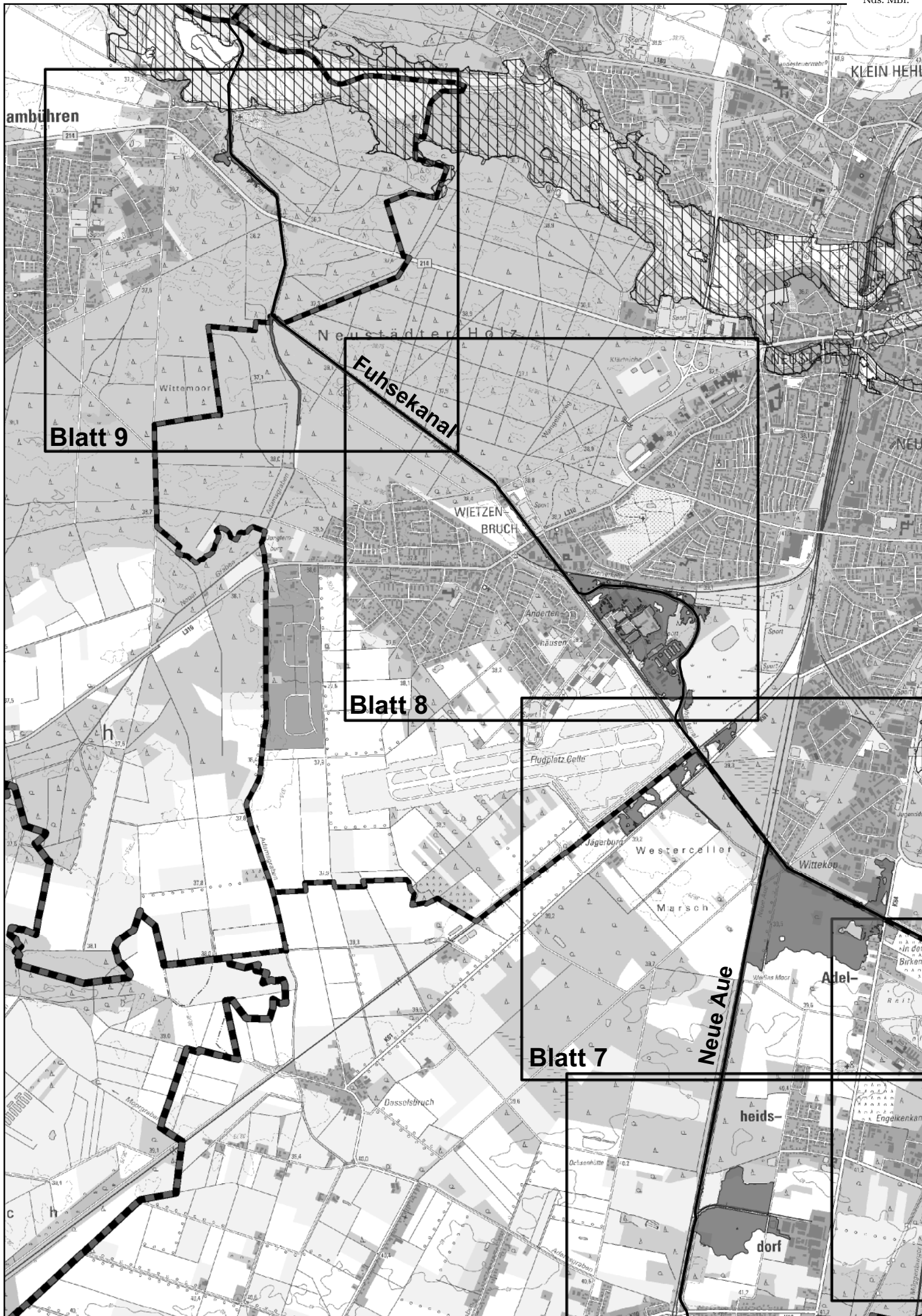


1:35.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung



Hildesheim, 20.04.2015





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Neuen Aue, der Alten Aue, der Aue und des Fuhsekanals in der Region Hannover, im Landkreis Celle und in der Stadt Celle

Übersichtskarte Anlage 2

Bek. d. NLWKN v. 27.05.2015
AZ: 62023/2/66

Legende

Nachrichtlich

- Gewässerabschnitte dieser vorläufigen Sicherung
- Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

Nachrichtlich

- ▨ Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- ▧ Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet Aller-2
- ▩ Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet Aue vom 18.03.2009

Verwaltungsgrenzen

- ▭ Landkreisgrenze
- ▭ Gemeindegrenze

0 220 440 880 1.320 1.760 Meter



1:35.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung



Hildesheim, 20.04.2015



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Heinfelder Naturstrom GmbH & Co. KG, Friesoythe)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 5. 5. 2015
— 31575-40211-1.2.2.2-05; OL14-137-01 Ku/Hut —**

Die Firma Heinfelder Naturstrom GmbH & Co. KG, Heinfelder Straße 4, 26169 Friesoythe, hat mit Schreiben vom 30. 6. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zum Einsatz von Biogas (BHKW) am Standort in 26169 Friesoythe, Heinfelder Straße 20, Gemarkung Altenoythe, Flur 21, Flurstück 178/29, beantragt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,113 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2015 S. 516

Stellenausschreibung

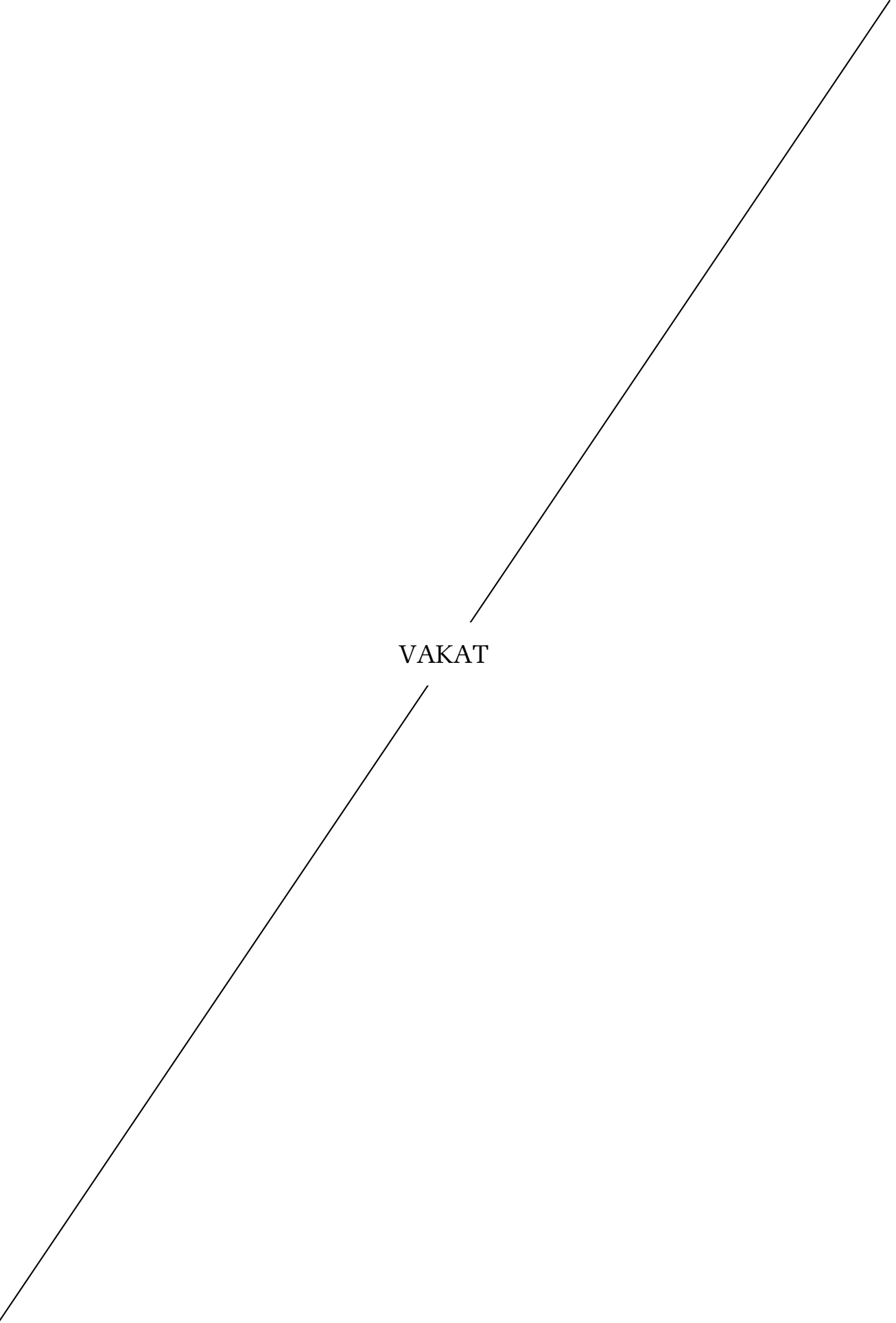
Das **Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.** hat am Bildungszentrum Hannover für die Lehre an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung und am Institut zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Institutsdozentin oder eines Institutsdozenten
(EntgeltGr. 11/12 TVöD)

mit dem Themenschwerpunkt Sozialrecht in Vollzeit zu besetzen.

Detailinformationen zu der Ausschreibung finden Sie auf unserer Internetseite www.nsi-hsvn.de unter der Rubrik Job-Börse.

— Nds. MBl. Nr. 19/2015 S. 516



VAKAT

Lieferbar ab April 2015

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2010 bis 2014:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG